

Anlage 1 zum Anschlussnutzungsvertrag

Allgemeine Anschlussnutzungsbedingungen

1. Gegenstand

Diese Allgemeinen Bedingungen regeln die Bedingungen für die Entnahme von Erdgas aus dem Netz des Netzbetreibers.

2. Erdgasentnahme

- 2.1. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, jederzeit die von seinem Lieferanten zu seiner Belieferung bereitgestellte Erdgasmenge aus dem Netz des Netzbetreibers zu entnehmen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber an der Durchleitung von Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.2. Die Weiterleitung des entnommenen Erdgases an Dritte ist nach schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers möglich. Ist der Dritte Mieter des Anschlussnutzers, bedarf es der Zustimmung nicht, sofern nicht die Vermietung gewerblich erfolgt.
- 2.3. Soweit der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abnahme der Energie des Lieferanten oder an der Abgabe der Energie an den Anschlussnutzer gehindert ist, ruhen die Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
- 2.4. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Erdgasentnahme rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

3. Ausgleichsversorgung

- 3.1. Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers, ohne dass er über einen wirksamen Liefervertrag mit irgendeinem Lieferanten verfügt oder ohne dass ein wirksamer Netzzugangsvertrag/Transportvertrag für seine Belieferung zwischen dem Netzbetreiber und einem dritten Lieferanten besteht, so erfolgt die Belieferung des Anschlussnutzers im Wege der Ausgleichsversorgung durch den Grundversorger. Die Preisregelung zur Ersatzbelieferung obliegt dem Grundversorger.
- 3.2. Die Ausgleichsversorgung endet, wenn der Anschlussnutzer über einen wirksamen Liefervertrag mit irgendeinem Lieferanten verfügt oder wenn ein wirksamer Netzzugangsvertrag/Transportvertrag für seine Belieferung zwischen dem Netzbetreiber und einem dritten Lieferanten besteht. Die Ausgleichsversorgung endet spätestens nach 3 Monaten.
- 3.3. Die vorstehend genannten Vorschriften gelten nicht für die Versorgung in Niederdruck. Für diese gelten § 38 EnWG.

4. Haftung des Netzbetreibers

Die Vertragspartner haften einander für Schäden, die ihnen selbst oder ihren Kunden durch Unterbrechungen der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung entstehen, nach Maßgabe des § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl Jahrgang 2006 Teil I, S. 2485 – 2493) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die NDAV kann im Internet unter www.stadtwerke-lage.de eingesehen werden. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Grunde nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Im Übrigen haftet der Netzbetreiber bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

5. Erdgas- und Eigenerzeugungsanlage

- 5.1. Die Erdgasanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher und Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 5.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Erdgasanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 5.3. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner eigenen Erdgaserzeugungsanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.

6. Überprüfung der Erdgasanlage

- 6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss oder die Inbetriebsetzung oder die Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.
- 6.2. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

7. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Anschlussnutzer, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

8. Messeinrichtungen

- 8.1. Der Einbau, der Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen sowie die Messung des gelieferten Gases sind Aufgaben des Netzbetreibers, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 oder 3 EnWG getroffen worden ist.
- 8.2. Die aus dem Verteilungsnetz entnommenen Erdgasmengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.
- 8.3. Der Netzbetreiber bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen.
- 8.4. Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

9. Ablesung

- 9.1. Die Messeinrichtungen werden von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 9.2. Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

10. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Absatz 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnutzer.

11. Berechnungsfehler

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 10 eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zu viel oder zu wenig abgelesene Erdgasmenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Erdgasmenge für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer oder dem Lieferanten des Anschlussnutzers die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Erdgasmenge mit.

12. Vertragsstrafe

Entnimmt der Anschlussnutzer Erdgas aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Absperrung der Entnahmemöglichkeit, so ist der Netzbetreiber berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese kann für die Dauer der unbefugten Entnahme auf der Grundlage einer täglichen Nutzung von bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für vergleichbare Anschlussnutzer des Netzbetreibers geltenden Erdgaslieferpreis berechnet werden. Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen über den festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstehenden Kosten auch pauschal berechnen.
- 13.3. Bei verspätetem verschuldetem Zahlungseingang werden dem Netzanschlussnehmer Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.
- 13.4. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Anschlussnutzer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

13.5. Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Sperrung

14.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer fristlos zu sperren, wenn der Netzbetreiber aufgrund des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Netzzugangsvertrages/Transportvertrages zur Einstellung der Durchleitung oder zur fristlosen Kündigung des Durchleitungsvertrages berechtigt ist oder der Lieferant den Netzbetreiber zur Sperrung auffordert.

14.2. Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer fristlos zu sperren, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Entnahme von Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Erdgasverteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher und Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

14.3. Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, die Erdgasentnahme zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt. Der Netzbetreiber kann unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Anschlussnutzers die Frist zur Androhung der Sperrung verkürzen.

14.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben könnten; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen und Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.

14.5. Der Netzbetreiber wird die Sperrung der Erdgasentnahme wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung der Erdgasentnahme ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

15. Kündigung

15.1. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 14.2 und 14.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Anschlussnutzer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

15.2. Der Netzbetreiber ist außerdem zur Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende berechtigt,

- wenn der Netzanschluss länger als zwei Jahre nicht genutzt worden ist, und
- der Netzbetreiber für die weitere Nutzbarkeit aufwandsauslösende Maßnahmen treffen müsste, und
- sich der Anschlussnutzer innerhalb einer Frist von 3 Monaten ab Benachrichtigung durch den Netzbetreiber nicht zur Übernahme der angemessenen Kosten bereit erklärt hat.

15.3. Bei einem Umzug ist der Anschlussnutzer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnutzers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung.

15.4. Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

16. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Erdgasentnahme durch den Anschlussnutzer benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an dessen jeweiligen Lieferanten sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Erdgaslieferungen zwischen den Teilnehmern des Erdgasmarktes überwachen, weiterzugeben. Der Anschlussnutzer erklärt sein Einverständnis mit der automatisierten Datenverarbeitung der weiteren zur Durchführung dieses Vertrages notwendigen Daten durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

16. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnutzer rechtzeitig vor Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Der Anschlussnutzer kann insoweit den Vertrag bis zu zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Kündigt der Anschlussnutzer nicht innerhalb der Frist, gelten die geänderten Allgemeinen Bedingungen nach Ablauf der Frist.

17. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber ist der Sitz des Netzbetreibers.